



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 8/2026

Bad Fallingbostal, 9. April 2026

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite	Seite
Errichtung des Deichverbandes Eilte	01	
Übertragung der Aufgaben und des Vermögens der Beteiligtenengesamtheit der Rentengutsnehmer der Rentengutsgründung von Hünzingen	03	

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Heidekreis

Errichtung des Deichverbands Eilte für das deichgeschützte Gebiet gem. Verordnung des Landkreises Heidekreis vom 13.03.2026 (elektronisches Amtsblatt des Landkreises Heidekreis Nr. 7/2026 vom 07.04.2026) in den Gemarkungen Eilte und Ahlden des Fleckens Ahlden (Aller) im Landkreis Heidekreis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2002 (BGBl. I S. 1578)

I. Der Landkreis Heidekreis macht die Einleitung des Errichtungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WVG hiermit gemäß § 14 Abs. 1 WVG öffentlich bekannt.

Die nach § 11 WVG erstellten Errichtungsunterlagen werden in der Zeit

vom 20.04.2026 (einschließlich) bis zum 22.05.2026 (einschließlich)

a) in den Diensträumen

des **Landkreises Heidekreis**, Fachgruppe Wasser, Boden, Abfall, Zimmer 234, Harburger Str. 2, 29614 Soltau (Montag bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr)

und der **Gemeinde Flecken Ahlden (Aller)**, Rathaus, Große Straße 6a, 29693 Ahlden (Aller) (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 9:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

b) auf der Internetseite des Landkreises Heidekreis

<https://www.heidekreis.de/umwelt-verkehr/umwelt/deiche.html>

zugänglich gemacht.

Mit den Errichtungsunterlagen wird eine Liste der festgestellten Beteiligten - dies sind alle Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten des festgestellten deichgeschützten Gebiets- ausgelegt (§ 13 Abs. 1 WVG). Ohne Weiteres berechtigt zur Einsichtnahme sind alle genannten Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten; sonstige Personen können die Beteiligtenliste nur einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse gesondert dargelegt wird. Anträge bzw. Einwendungen können beim Landkreis Heidekreis und der Gemeinde Flecken Ahlden (Aller) sowie per Email unter neugruendung-dv@heidekreis.de eingereicht werden.

Soltau, den 13.April 2026

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

im Auftrag

Buchholz

- II. Den Beteiligten wird zudem in einem **Anhörungstermin** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle Beteiligten sind hierfür am

Mittwoch, 27.05.2026 um 18:00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Eilte, Zum Poggenmoor 7, 29693 Ahlden (Aller), eingeladen.

Anträge sowie Einwendungen müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Anhörungstermin vorbringen, (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 WVG).

Hinweis:

§ 14 Abs. 6 WVG: „Um das Eigentum streitende Personen sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie sowie gemeinsame Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben.“

Realverband Beteiligtengesamtheit der Rentengutsnehmer der Rentengutsgründung von Hünzingen

Gemäß § 46 Abs. 3 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) verfüge ich die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben auf die Stadt Walsrode.

Begründung:

Binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (1972) wurde kein Vorstand für den o. g. Realverband gewählt. Die Vorstandsgeschäfte des o. g. Realverbandes führt deshalb seit mehreren Jahrzehnten die Stadt Walsrode, § 21 Abs. 1 RealVerbG. Die Mitglieder des Realverbandes haben bisher keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die Stadt Walsrode als Geschäftsführerin durch einen gewählten Vorstand zu ersetzen.

Das Verbandsvermögen besteht aus dem Eigentum an folgenden Flächen:

Gemarkung Jarlingen, Flur 1, Flurstück 58/4, 59/4, 60/4 und 61/4 sowie Gemarkung Jarlingen, Flur 6, Flurstück 121/25 und 25/1. Laut Grundbuch handelt es sich bei dem Flurstück 58/4 um eine landwirtschaftliche Fläche, bei dem Flurstück 59/4 um eine Wasserfläche und bei allen übrigen Flurstücken um Verkehrsflächen.

Auf die gemäß § 46 Abs. 2 RealVerbG am 10.11.2025 erfolgte öffentliche Bekanntmachung meiner Absicht, die Aufgaben und das Vermögen des Realverbandes auf die Stadt Walsrode zu übertragen, sind innerhalb der Frist keine Anträge eingegangen (§ 46 Abs. 3 S. 1 Ziffer 1 RealVerbG) und wurde keine Mitgliederversammlung abgehalten, in der ein Vorstand gewählt wurde (§ 46 Abs. 3 S. 1 Ziffer 3 RealVerbG). Die Stadt Walsrode hat ihre Zustimmung zur Übertragung erteilt. Die für eine Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes auf die Stadt Walsrode notwendigen Voraussetzungen sind damit gegeben.

Gemäß § 46 Abs. 3 S.3 i. V. m. § 41 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 S. 3 und 4 RealVerbG erlischt der Realverband mit Unanfechtbarkeit der Verfügung, die Stadt Walsrode erwirbt das Vermögen und tritt von diesem Zeitpunkt an in die Verpflichtungen des Realverbandes ein.

Eine Ausfertigung dieser Verfügung wird gemäß § 46 Abs. 3 S. 2 RealVerbG im Rathaus der Stadt Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode ab dem 20.04.2026 eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Bad Fallingbostel, den 01.04.2026
Landkreis Heidekreis
Der Landrat

im Auftrag

Müller-Wibrow